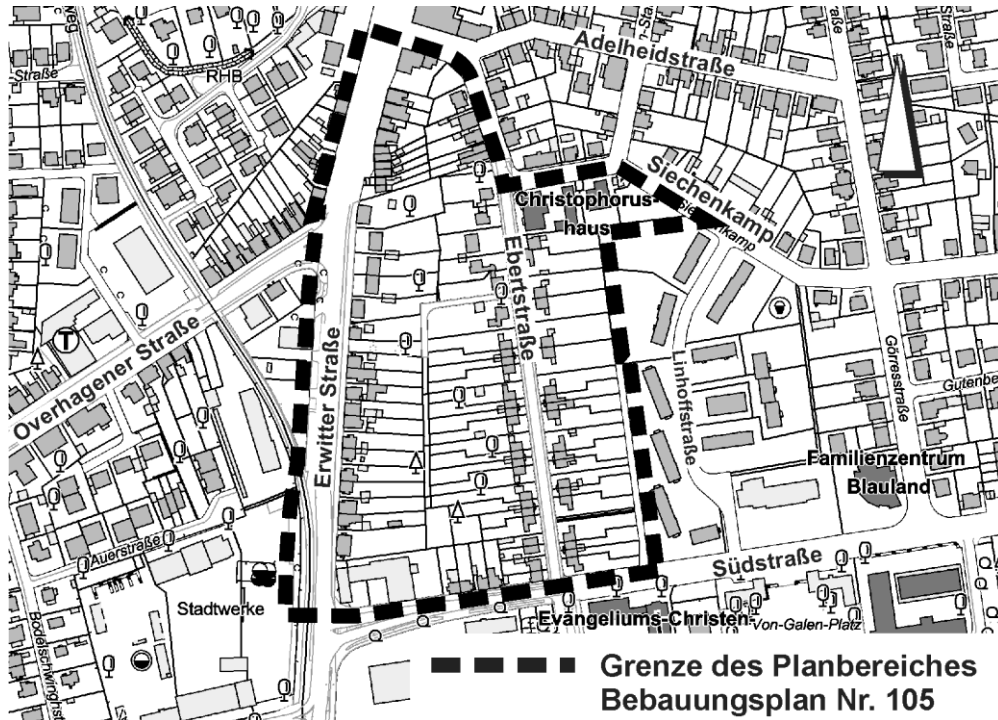


# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 105 „Ebertstraße/ Erwitter Straße“  
hier: Erneute Schlussbekanntmachung gem. § 10 des Baugesetzbuches  
(BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB



Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 29.04.1985 den Bebauungsplan Nr. 105 „Ebertstraße/ Erwitter Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet. Der Beschluss wurde gem. §10 Abs. 3 BauGB am 28.04.1986 ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 105 „Ebertstraße/ Erwitter Straße“ wird hiermit gem. § 10 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der erneuten Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" rückwirkend zum 29.04.1986 in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/stadtraum/stadtentwicklung-und-bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 29.04.1985 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> einzusehen.

### **Hinweise:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lippstadt, den 05.12.2019

gez. Sommer  
Bürgermeister